

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31

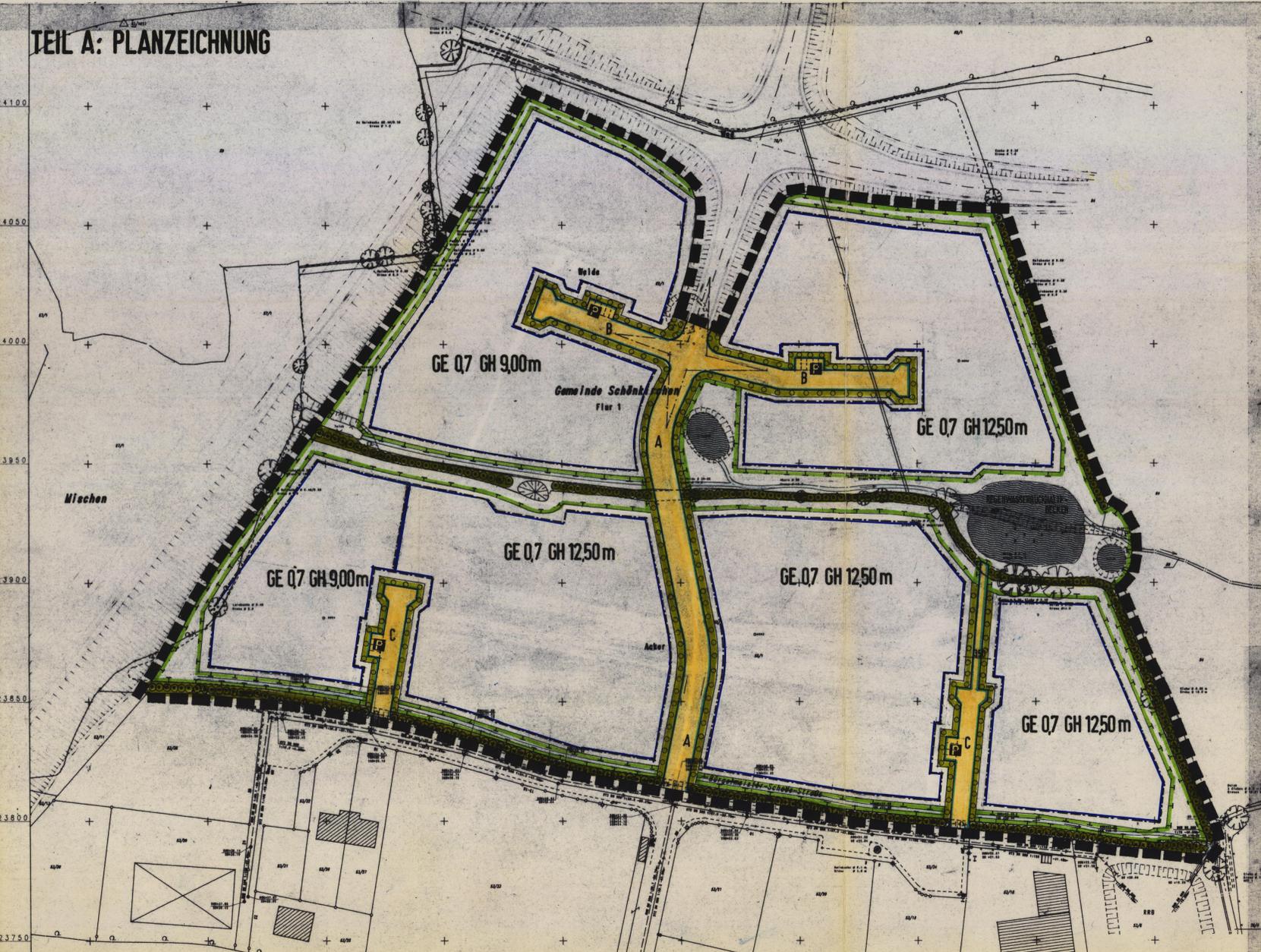
"GEWERBEBEBIET SÖHREN IV", BESTEHEND AUS DEN FLURSTÜCKEN 55/1, 57/1, 59, 60, 62/1, 75/1 UND 87 DER FLUR 1 DER GEMARKUNG SCHÖNKIRCHEN



TEIL A: PLANZEICHNUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), ZULETZT GEÄNDERT AM 13. NOVEMBER 1994 (BGBl. I S. 3486), UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), DES MASSNAHMENGESETZES ZUM

BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I S. 622) SOWIE DES § 8 A DES BUNDESNAIURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. MRZ. 1995 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31	§ 9(7)	BAUGB
GE	GEWERBEBEBIET	§ 8	BAUNVO
07	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,7	§ 19	BAUNVO
GH 12,50 m	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE ÜBER DER ANGRENZENDEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 16	BAUNVO
—	BAUGRENZE	§ 23	BAUNVO
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1)11	BAUGB
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11	BAUGB
■	WASSERFLÄCHE - TEICH - GRABEN	§ 9(1)16	BAUGB
■	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT, ÖFFENTLICH	§ 9(1)20	BAUGB
■	FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN S. TEXT 2.1-2.3	§ 9(1)25a	BAUGB
■	KNICK AUF ERDWALL ZU ERHALTEN S. TEXT 2.5	§ 9(1)25b	BAUGB
■		§ 15b(1)	LNATSchG

* geändert gem. Verfügung des Kreises Plön vom 18.09.1995 - Az. 4001-16/B 31 - Schönkirchen, den 25.10.1995

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- 87/1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- SICHTDREIECK

TEIL B: TEXT

- ### 1. NUTZUNG
- 1.1 DIE ERRICHTUNG VON EINZELHANDELSBETRIEBEN IST AUSGESCHLOSSEN (§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauVO). AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN SIND EINZELHANDELSBETRIEBE, WEIN - SIE EINE GRÖSSE VON CA. 300 m² GESCHOSSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN, - SIE NICHT MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN UND - DER EINZELHANDEL IN EINEM UNMITTLBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSEINDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBEREIB STEHT UND DIESEM IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET IST.
 - 1.2 DIE NUTZUNGEN GEMÄSS § 8 ABSATZ 3 ZIFF. 1 BAUNVO WERDEN ALLGEMEIN ZUGELASSEN; ES IST JEDOCH NUR EINE WOHNNEINHEIT JE GEBIETSBETRIEB ZULÄSSIG.
 - 1.3 DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 8 ABSATZ 3 ZIFF. 2 UND 3 BAUNVO WERDEN AUSGESCHLOSSEN.
 - 1.4 GARAGEN UND NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- ### 2. GRÜNDORDNUNG
- 2.1 BÄUME DIE BAUMPFLANZUNG ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UND -WEGE ERFOLGT MIT SPITZAHORN, ACER PLATANOIDES, PFLANZGRÖSSE = HOCHSTAMM, 4 x VER-SCHÜLT, MIT DURCHGEHENDEM LEITTRIEB AUS EXTRA WEITEM STAND MIT DRAHT-BÄLLERUNG, STAMMFANG 18-20 cm, PFLANZABSTAND 10 m.
 - 2.2 STRÄUCHER DIE UNTERPFLANZUNG DER STRASSENBEGLEITENDEN BÄUME ERFOLGT MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN DER POTENTIELLEN VEGETATION; MINDESTGRÖSSE = 2 x VERPFLANZTE STRÄUCHER, GEHÖLZARTEN: FELD- AHORN, HAIN- BUCHE, ROTER HART-RIEGEL, WALD- HASEL, WEISS-DORN, PFAFFENHÜTCHEN, GEMEINE HECKENKIRSCH, SCHLEHDORN, FAULBAUM, HUNDSROSE, BROMBEERE, SCHWARZER HOLLUNDER, GEMEINER SCHNEEBALL.
 - 2.3 ZUFahrTEN IN DEN STRASSENBEGLEITENDEN BAUM- BZW. PFLANZSTREIFEN IST EINE ZUFahrt VON 6,00 m BREITE JE GRUNDSTÜCK, BEI GRÖßEREN GRUNDSTÜCKEN IST EINE ZUFahrt PRO 2.000 m² ZULÄSSIG.
 - 2.4 ZÄUNE EINZÄUNUNGEN SIND AUF DER INNENSEITE MINDESTENS 2-REIHIG MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN ENTSPRECHEND DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ZU BEPFLANZEN (ARTEN s. 2.2).
 - 2.5 SAUMSTREIFEN SAUMSTREIFEN ENTLANG VON VORHANDENEN UND NEUEN KNICKS SOLLEN DER VEGETATIONS-ENTWICKLUNG UNTERLIEGEN. ZUR VERHINDERUNG VON VERBUSCHUNGEN UND ZUR AUSLAGERUNG SIND DIE STREIFEN IM RHYTHMUS VON 3 - 5 JAHREN ZU MAHEN, WOBEI DAS SCHNITTGUT ABZURÄUMEN IST.
 - 2.6 REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN DAS GEPLANTE REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN IST NATURNAH ZU GESTALTEN. DAZU GEHÖREN WECHSELNDE BÖSCHUNGSNEIGUNGEN UND WASSERTIEFEN.
 - 2.7 FASSADEN GESCHLOSSENE WAND- UND FASSADENFLÄCHEN VON GEBÄUDEN, DIE BREITER ALS 5,0 m SIND, SIND ZU MINDESTENS 50 % MIT SELBSTKLEIMERN ODER RANK/KLETTERPFLANZEN AN RANK/KLETTERRILFEN ZU BEGRÜNEN.
 - 2.8 WEG ZUM REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN DIE ZUMEGUNG VON DER ÖSTLICH GELEGENEN STICHSTRASSE C NACH NORDEN ZUM REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN IST ALS SCHOTTERRASE AUSZUBILDEN.
 - 2.9 PARK- UND STELLPLÄTZE DIE ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE AN DEN STICHSTRASSEN SOWIE DIE PRIVATEN STELL-PLÄTZE AUF DEN GEBIETSGRUNDSTÜCKEN SIND OFFENPORIG AUSZUBILDEN (Z.B. PFLASTER MIT RASENFUGEN ETC.). BEFESTIGUNGEN DES UNTERBAUES, Z.B. DURCH BETON, SIND UNZULÄSSIG.
 - 2.10 WEITERE FESTSETZUNGEN DIE DURCHLÄSSIGKEIT VON GEWACHSENEM BODEN IST NACH BAUBEDINGTEN VERDICHTUNG WIEDERHERZUSTELLEN. FÜR DIE BEHANDLUNG VON OBERBODEN (MUTTERBODEN) BEI BAUMASSNAHMEN GILT DIE DIN 18915. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST UNZULÄSSIG. AUßERHALB DES ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUMES IST DIE ANWENDUNG VON TAUSSALZEN ODER TAUSSALZHALTIGEN MITTELN UNZULÄSSIG.
- ### 3. ENTWÄSSERUNG
- NIEDERSCHLAGSWASSER VON DÄCHERN IST - SOWEIT ES DIE HÖHENLAGE ZULÄSST - DEN OFFENEN GRÄBEN INNERHALB DER SAUMSTREIFEN ZUZUFÜHREN. REGENWASSER VON PRIVATEN VERKEHRSPFLÄCHEN IST IN DIE STRASSENENTWÄSSERUNG EINZULEITEN. AN DER EINLEITUNGSTELLE IN DAS REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN SIND SANDFANG UND ÖLSPERRE EINZUBAUEN.

* geändert gem. Verfügung des Kreises Plön vom 18.09.1995 - Az. 4001-16/B 31 - Schönkirchen, den 25.10.1995

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 19. SEP. 1995
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST
DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 19. SEP. 1995
BIS ZUM 26. JUNI 1995 DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN
IM ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 26. JUNI 1995 ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986
IST AM 26. JUNI 1995 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. MRZ. 1995 IST NACH § 3 ABS. 1
BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN
WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND MIT SCHREIBEN VOM 01. JULI 1995, ZUR ABGABE EINER STELLUNG-
NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21. OKT. 1994 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG
BESTIMMT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BE-
GRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19. SEP. 1995 BIS ZUM 26. JUNI 1995
NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM
HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGS-
FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND
GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06. DEZ. 1994, IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN
ÖBER-AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG
DURCH AUSHANG - IN DER ZEIT VOM 19. SEP. 1995 BIS ZUM 26. JUNI 1995
DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 09.02.1995... SOWIE DIE GE-
OMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG
WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, DEN 05.04.1995

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE AM 23. MRZ. 1995... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST
MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGUNG VOM 19. SEP. 1995 BIS ZUM 26. JUNI 1995 GEÄNDERT WORDEN.
DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE
BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 19. SEP. 1995 BIS ZUM 26. JUNI 1995
WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGE-
BRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM
HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGS-
FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND
GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06. DEZ. 1994, IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN
ÖBER-AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH
AUSHANG - IN DER ZEIT VOM 19. SEP. 1995 BIS ZUM 26. JUNI 1995
DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WÜRD
EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M.
§ 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 23. MRZ. 1995... VON DER GEMEINDE-
VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GE-
MEINDEVERTRETUNG VOM 23. MRZ. 1995... GEBILLIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 26. JUNI 1995
BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3
BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLÖN
HAT AM 18. SEP. 1995... BE-
STÄTIGT, DASS
- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -
ODER:
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBBEN WORDEN SIND -

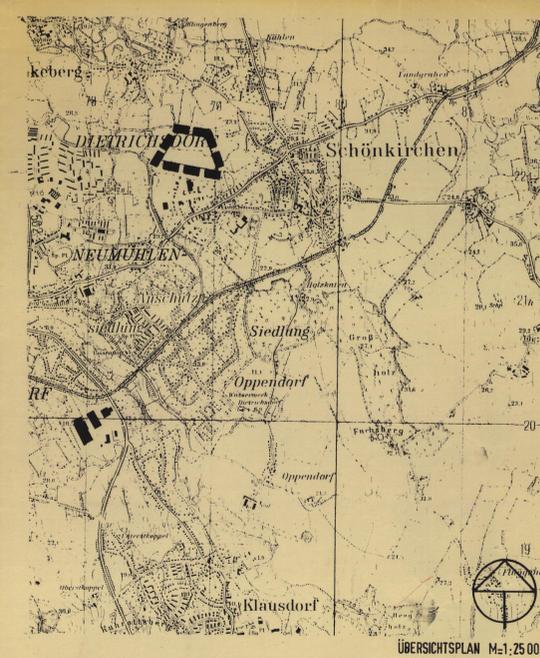
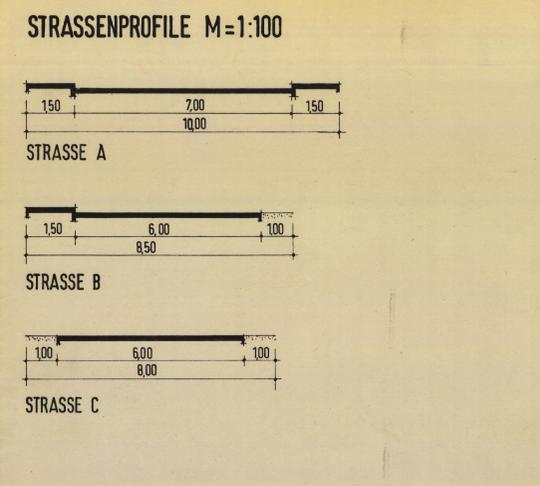
SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1995
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1995
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE
DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENST-
STUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN IN-
HALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 19. NOV. 1995...
DURCHFÜHRT WORDEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDEMACHER
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄN-
GELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2
BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHE-
DUNGSANSPRÜCHEN (§ 4 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE
SATZUNG IST MITHIN AM 19. DEZ. 1995... IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 07. DEZ. 1995
BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31
"GEWERBEBEBIET SÖHREN IV"

BEARBEITUNG: 31.194 THOMAS SCHRABISCH ARCHITEKT BDA + STADTPLANER SRL
PAPENKAMP 57, 24114 KIEL, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63939
GEÄNDERT: 4.3.94, 21.6.94, 6.10.94, 9.2.95, 21.3.95